

# FJF

## Fastnacht-Verband Franken e.V.

Vereinigung zur Pflege fastnachtlichen Brauchtums

Fastnachtjugend Franken

Roland Wagner, Verbandsjugendleiter

Robert-Kirchhoffstr.90 - 97076 Würzburg

Tel.: 0931/271794 Fax.: 0931/ 2706912 e-mail : rdwagner@gmx. de



### Frage ????

### Rechtslage §§§§

### Empfehlung FVF/FJF

**Gardemädchen, Jugendliche unter 18 Jahren rauchen vor, während oder nach einer Veranstaltung.**

**Gardemädchen möchten bei einer Veranstaltung einen Schluck zur Aufmunterung**

In der Öffentlichkeit dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht rauchen, auch nicht mit Erlaubnis der Eltern. (§ 9 JÖSchG)  
Rauchwaren dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren nicht verkauft werden.

Sogenannte „harte Alkoholika“ wie Schnäpse, Liköre, Rum oder Whisky dürfen generell nicht an Minderjährige unter 18 Jahren abgegeben werden. (§ 4

Im Interesse der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen sollten die Verantwortlichen das Rauchverbot durchsetzen und bei der Begründung auch auf das Gesetz hinweisen. Denkbar ist eine Vereinbarung, dass in Uniform oder Kostüm, bei Auftritten und beim Training generell nicht geraucht werden darf. Das Rauchen in den Hallen und Trainingsräumen sollte unterlassen werden.

Die Gesellschaften fördern zwar die Gemeinschaft, dies darf jedoch nicht über den Alkohol geschehen. Deshalb sollte an Jugendliche kein Alkohol

<p><b>nehmen.</b></p> <p><b>Die Gardemädchen haben von den Erwachsenen keinen Alkohol bekommen. Dennoch haben sie irgendwo ein Schlückchen organisiert. Die Trainerin kommt dazu.</b></p> <p><b>Bei der Prunksitzung fragt die Trainerin, wann die Gardemädchen von der Bühne bzw. nach Hause müssen.</b></p>	<p><b>JÖSchG) Bier, Wein und Sekt dürfen bereits an 16-jährige abgegeben werden.</b></p> <p><b>Neben der Abgabe von Alkohol ist es auch verboten, den Verzehr zu gestatten oder zu fördern. Dabei gelten die gleichen Altersgrenzen und Unterschiede zwischen weichen und harten Alkoholika. (§ 4 JÖSchG)</b></p> <p><b>Die Mitglieder der Garden sind Kinder und Jugendliche oder auch Erwachsene über 18 Jahre. Für die Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen (Sitzungen) im Rahmen der Brauchtumpflege gelten folgend gesetzliche Grundlagen:</b>  <u><b>Kinder unter 14 Jahren</b></u> dürfen bis 22.00 Uhr anwesend sein, die Begleitung eines Erziehungsberechtigten hebt die zeitliche Begrenzung auf.  <u><b>Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren</b></u> dürfen bis 24.00 Uhr anwesend sein, die Begleitung eines Erziehungsberechtigten hebt die zeitliche Begrenzung auf.  <b>(§ 5 JÖSchG)</b></p>	<p><b>abgegeben oder verteilt werden.</b></p> <p><b>Die Erwachsenen sollten den Jugendlichen erklären, dass sie bei öffentlichen Auftritten den Verein repräsentieren und so die Gesellschaft in ein schlechtes Licht stellen. Im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Verbot sind außerdem alle Erwachsene aufgefordert einzugreifen.</b></p> <p><b>Zunächst sollte jede Gesellschaft überlegen, ob seine Abendveranstaltung im Hinblick auf Zeit und Inhalt auch für einen Auftritt von Kindern und Jugendlichen geeignet ist. Alle Darbietungen sollten dem fränkischen Brauchtum entsprechen und nicht auf Freizügigkeit in verbaler und darbietender Weise angelegt sein. Kinder bis 14 Jahren sollen nach unserer Auffassung ab 22.00 Uhr nicht mehr auf der Bühne sein und auch nicht in Uniform oder Kostüm im Saal in Erscheinung treten. Dies gilt besonders auch für das Finale. Es</b></p>
---	--	---



**empfiehlt sich ein Kinderfinale um 22.00 Uhr.  
Die Aufsichtsperson muss Augen und Ohren offen halten und stets bereit sein zu warnen oder einzugreifen.**

**Diese Regelung soll das Erscheinungsbild unserer Gesellschaften in der Öffentlichkeit zur Förderung der Jugendarbeit in ein positives Licht rücken und der Erhaltung der anerkannten Brauchtumpflege dienen. Auf jedem Fall muss eine Trainerin oder andere Erziehungsberechtigte Person durchgehend die Aufsicht führen. Dies lässt sich am besten durchführen, indem man sich mit den Aktiven außerhalb des Auftritts an einem gemeinsamen Tisch oder in den Umkleideraum o.ä. setzt.**

### **Faustregel:**

**Die Aufsichtsperson muss eingreifen, wenn ihre Warnungen nicht eingehalten werden, damit sie glaubwürdig bleibt und sie sollte mit Vorbild vorangehen!**